



Kurzinformation

Zur Frage der Attribution von Chemiewaffeneinsätzen in Syrien

Diese Kurzinformation enthält Ergänzungen zum Gutachten WD 2 - 3000 - 130/18 vom 10. September 2018 („Rechtsfragen einer etwaigen Beteiligung der Bundeswehr an möglichen Militärschlägen der Alliierten gegen das Assad-Regime in Syrien“).

Die **Attribution eines Chemiewaffeneinsatzes** – also die Frage nach der entsprechenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Assad-Regimes – spielt für die **völkerrechtliche Bewertung** einer **bewaffneten Repressalie** gegen Syrien, die einen Chemiewaffeneinsatz des Assad-Regimes „ahnden“ soll, **keine Rolle**.

Die bewaffnete Repressalie stellt nach einhelliger Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum sowie nach Auffassung der VN-Organen (vgl. die entsprechenden Resolutionen von VN-Generalversammlung und VN-Sicherheitsrat) einen **Verstoß gegen das Gewaltverbot i.S.v. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta** dar.¹ **Auch die eindeutige Attribution** eines Chemiewaffeneinsatzes zu lasten des Assad-Regimes würde eine militärische Repressalie gegen Syrien **nicht „rechtfertigen“**.

Zur Frage der **parlamentarischen Beteiligung an einem etwaigen Bundeswehreinsatz** in Syrien vgl. Gutachten WD 2 - 3000 - 134/18 vom 13. September 2018, „Parlamentsbeteiligungsgesetz und exekutive Eilkompetenz im Kontext rechtlich umstrittener Auslandseinsätze der Bundeswehr“.

1 Vgl. dazu Gutachten WD 2 - 3000 - 048/18 vom 18. April 2018, „Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien“.